

**Zeitschrift:** Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale

**Herausgeber:** Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner

**Band:** - (1997)

**Heft:** 2

**Artikel:** Kanton Aargau : ein Richtplan der überzeugt

**Autor:** Hartz, Nikolaus

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-957640>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kanton Aargau: Ein Richtplan der überzeugt

10

► Nikolaus Hartz

**Der vorliegende Artikel konzentriert sich auf den bereits beschlossenen Richtplan des Kantons Aargau. In den Kästen wird auf besonders wichtige Punkte des Richtplans Solothurn hingewiesen.**

**Bei der Durchsicht des Richtplantextes, der Botschaften des Regierungsrates sowie von Unterlagen, die das Baudepartement den Medien bereitgestellt hat, fallen vor allem sieben Punkte von allgemeinem Interesse auf.<sup>1</sup>**

## 1. Miliztaugliches Instrument

Das zwangsläufig umfangreiche Material wurde übersichtlich zusammengestellt. Eine klare Nummerierung ermöglicht eine rasche Orientierung und einen eindeutigen Bezug zwischen Karte und Text, sowie zu den Richtplan-Beschlüssen. Zweck, Rechtswirksamkeit, Richtplankategorien und insbesondere das weitere Vorgehen (Fortschreibung, Anpassung sowie Überarbeitung des Richtplans) werden gut vermittelt. Der Richtplan ist für Nicht-Fachleute, z.B. für Miliz-Politiker, Gemeinderäte und Private verständlich. Er wird so nicht zu einem „schwerfälligen Papiertiger“.

Den übergeordneten Zusammenhang stellt die Abbildung des Struktur- bzw. Raumordnungskonzeptes auf dem Kartenblatt her. Die Richtplankarte entspricht mit dem Massstab 1:50'000 der Empfehlung im Leitfaden. Die Plangrundlage bildet aber die Landeskarte 1:100'000. Dank der zweifachen Vergrösserung erhält die Richtplankarte so einen „groben Anstrich“. Dies verdeutlicht, dass die Aussagen des Richtplans eben nicht parzellenscharf sind, sondern erst grobe räumliche Annäherungen. Dies gestattet eine bessere Orientierung und verstellt nicht den Blick durch zuviele Detailinformationen. Die ähnliche Darstellung wie beim Richtplan des Kantons Solothurn erlaubt den grenzüberschreitenden Vergleich, auch wenn sich die Richtplanaussagen streng auf das jeweilige Kantonsgebiet beschränken. Ein Anfang der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist so gemacht.

## 2. Pragmatische Standortbestimmung

Der Aargauer Richtplan verzichtet bewusst auf eine abschliessende Regelung aller raumwirksa-

men Aspekte. Vielmehr präsentiert sich der Richtplan als ein pragmatisches Instrument, das auf zukünftige Entwicklungen, Veränderungen und insbesondere auf eine Konkretisierung von Planungen flexibel reagieren kann. Trotzdem klammert der Richtplan keine wesentlichen raumwirksamen Sektoren aus oder flüchtet sich in Allgemeinplätze. Das Kunststück gelingt durch eine intelligente Verwendung der Richtplan-Kategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung. Die Kategorie *Festsetzung* wird vor allem dort angewendet, wo der Kanton gegenüber Dritten (Bund, Nachbarkantonen, Gemeinden) eine klare Position einnimmt. Zudem wird dadurch die Verbindlichkeit älterer Beschlüsse unterstrichen (z.B. von Strassenprojekten). - Der Kategorie *Zwischenergebnis* sind vor allem jene Objekte zugeordnet, die grundsätzlich als nötig erachtet werden, die aber zur Zeit raumplanerisch noch nicht abschliessend bereinigt sind, so dass in der Regel eine vertiefte Planung in Auftrag gegeben wird. Die Zurücknahme umstrittener Punkte auf diese Kategorie hat wohl wesentlich dazu beigetragen, dass der Richtplan innerhalb nützlicher Frist durch das Parlament verabschiedet wurde. - Objekte, die besonders strittig sind oder deren Notwendigkeit bzw. Anordnung breiter in Frage gestellt wird, werden der Kategorie *Vororientierung* zugeordnet. Allerdings ist die Zahl von Ideen, Zukunftsvisionen oder auch von „allgemeinen Anliegen“ in dieser Kategorie klein. Dadurch wird der Richtplan entschlackt und politisch heikle, zur Zeit unnötige Diskussionen vermieden. Visionen über zukünftige Entwicklungen und räumliche Handlungsspielräume finden sich im Aargau nicht im Richtplan, sondern in den Erläuterungen zum Raumordnungskonzept. (vgl. 1. Kasten mit der Definition dieser Kategorien im Richtplan des Kantons Solothurn).

## 3. Klare Rahmenbedingungen für eine flexible, rollende Planung

Heinrich Bachmann, Chef Abteilung Raumplanung, stellte den Richtplan im August 96 der Presse so vor: „Der Umgang mit der Veränderung setzt auch für die Richtplanung neue Massstäbe. Ein unkompliziertes Änderungsverfahren soll die Anpassung von Richtplaninhalten erleichtern. Zwi-

1 Kanton Aargau:  
Raumordnungskonzept  
(Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 26. April 1995  
Richtplantext vom  
17. Dezember 1996  
Pressecommuniqué zur  
Mitwirkung vom 25. Juni  
1996  
Referate (Presseunterlagen zur Medienkonferenz vom 5. August 1996)

Kanton Solothurn:  
Kantonaler Richtplan  
(Entwurf für die öffentliche Mitwirkung 1997),  
bestehend aus  
- Richtplan-Karte  
- Richtplan-Text  
- Erläuterungsbericht  
Referate (Presseunterlagen zur Medienorientierung vom 23. April 1997)

schen Flexibilität und Kontinuität ist ein Ausgleich zu finden.“ Dies erfordert klare, detaillierte Angaben über Fortschreibung und Anpassung des Richtplans: wer kann dies wann beantragen; wie läuft das Verfahren (z.B. bzgl. Mitwirkung); wer beschliesst, und vor allem: welche Vorhaben sind nur dann zulässig, wenn die politischen Organe (Grosser Rat) bereit sind, den Richtplan entsprechend anzupassen. Insbesondere diese Verfahrensaussagen, die Beschlüsse zu den Planungsgrundsätzen sowie das Raumordnungskonzept sollen eine langfristige Kontinuität gewährleisten. Die räumliche Umsetzung - vor allem in der Karte - kann in begründeten Fällen flexibilisiert werden, z.B. wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder gesamthaft bessere Lösungen möglich sind (Art. 8 RPG). (siehe 2. Kasten)

#### 4. Der Richtplan übernimmt die räumliche Führung

Schon auf der 1. Seite des Richtplan-Textes wird die Führungsrolle unterstrichen. Der Richtplan bindet die Behörden, lässt diesen aber einen Entscheidungsspielraum für ihre eigenen Planungsaufgaben. Für den Grossen Rat ist er ein Instrument zur zielorientierten Führung; in der Verwaltung fördert er die zielgerichtete Zusammenarbeit. Für die Wirtschaft ist der Richtplan eine Orientierungshilfe zu den Zielen der mittel- und langfristigen Infrastrukturplanung. Mittels des

Richtplans sollen raumwirksame Spezialplanungen – nachgeordneter als auch übergeordneter Stufen – auf die kantonalen Ziele ausgerichtet werden. Dadurch sollen Verfahren beschleunigt werden.

#### 5. Der Richtplan als Koordinationsplattform

Diese Bedeutung des Richtplans illustriert der stellvertretende Chef der Abteilung Verkehr, Peter G. Schütz: „Der Richtplan verschweisst die Aussagen zum Verkehr mit den Zielen anderer Richtplaninhalte. Erst die Gesamtheit der Vorgaben für Planung und Realisierung, von den übergeordneten Zielen des Bundes über die Leitsätze des Raumordnungskonzeptes, die Planungsgrundsätze und Einzelmassnahmen gemäss Richtplan bis hin zur Prioritätensetzung im Regierungsprogramm macht das Verkehrskonzept – als eine rollende Planung – aus.“

#### 6. Der Richtplan stärkt den Kanton gegenüber dem Bund

Durch die Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat werden nicht nur die kantonalen Behörden gebunden, sondern - so sehen es auf jeden Fall die Aargauer - auch die Bundesbehörden. Damit sollen Unwägbarkeiten aufgrund spezialrechtlicher Zuständigkeiten von Bundesstellen, z.B. des BUWAL für Rodungen - frühzeitig in ein übergeordnetes „räumliches Vertragswerk“ eingebunden werden.

#### 1. Kasten

### Richtplan Solothurn: Differenzierung nach dem Stand der Planung

Der Richtplan wird als ein Instrument der rollenden Planung verstanden. In vielen Sachbereichen ist der Planungsstand nicht abgeschlossen, sondern ändert sich laufend, insbesondere, weil sich im Kanton Solothurn die Ortsplanungen noch fast aller Gemeinden in Revision befinden. Der Richtplanung steht also nicht am Schluss, sondern in der Mitte oder oftmals am Beginn einer Planung.

Als **Festsetzungen** werden Beschlüsse über raumwirksame Tätigkeiten eingestuft, wenn

- sie örtlich feststehen und in ihren Auswirkungen abgeschätzt werden können,
- die Zusammenarbeit darüber stattgefunden hat und
- darüber entschieden werden muss, damit die beteiligten Stellen weiter arbeiten können.

Als **Zwischenergebnisse** gelten Beschlüsse über raumwirksame Tätigkeiten, wenn

- diese örtlich nicht festgelegt sind oder in ihren räumlichen Auswirkungen nicht abgeschätzt werden können,

- über diese die Zusammenarbeit erst eingeleitet worden ist oder
- über die weiteren Arbeiten der beteiligten Stellen noch nicht zwingend entschieden werden muss.

Als **Vororientierung** werden Beschlüsse über raumwirksame Tätigkeiten eingestuft, weil

- unsicher ist, ob sie verwirklicht werden,
- unsicher ist, in welchem Raum und auf welche Weise an eine Realisierung gedacht wird oder
- mit der Ausführung in absehbarer Zukunft nicht zu rechnen ist.

**Änderungsverfahren und Zuständigkeiten**  
Gesamthafte Überprüfung und Überarbeitung alle 10 Jahre durch den Regierungsrat.

**Anpassung durch den Regierungsrat, wenn:**

- Aufnahme in die Kategorie Festsetzung oder Zwischenergebnis
- Beschlüsse und Planungsgrundsätze
- Aufträge an Kanton, Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

**Fortschreibung durch das Baudepartement:**

- Aufnahme von Vorhaben in die Kategorie Vororientierung
- Abweichungen oder Änderungen von ge-

ringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung sowie Vorhaben, die realisiert sind und (somit) zur Ausgangslage werden.

**Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung und eventl. Anpassung können stellen:**

- Gemeinderat
- Vorstand einer Regionalplanungsorganisation im Auftrag der Mehrheit der betroffenen Gemeinden
- Departemente
- Kantonsrat mittels Postulat
- Bundesamt für Raumplanung (auf Antrag Bundesstelle oder Nachbarkantone).

**Umsetzung und Wirkung des Richtplanes**  
Der Regierungsrat stimmt seine Entscheidungen zu raumwirksamen Tätigkeiten (Art. 1 RPV) mit dem kantonalen Richtplan ab. Bei Vorhaben, die den Zielen und Grundsätzen des Richtplanes entgegenstehen, nimmt er vorgängig eine Interessenabwägung vor. Nötigenfalls erlässt er vorsorgliche Massnahmen (z.B. Planungszonen gemäss L 71 PBG). Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat einmal pro Legislatur Bericht über den Stand der kantonalen Richtplanung. Der Regierungsrat zeigt bei raumwirksamen Vorlagen an den Kantonsrat auf, wieweit diese mit dem kantonalen Richtplan übereinstimmen.



## Richtplan Solothurn: Planungsgrundsätze zur Siedlungsbegrenzung

Wenn der Kanton auf eine übergeordnete kartographische Abgrenzung der Siedlungsentwicklung für den Richtplanhorizont (20 Jahre) verzichtet, so müssen die Kriterien, welche eine flexible Anpassung, sprich Erweiterung der Bauzonen ermöglichen, klar definiert werden. Dafür schreiben die hier beschriebenen Richtpläne ein ganze Kette von Voraussetzungen, Verfahren und Kriterien vor. Dies erscheint zunächst kompliziert, ermöglicht aber ein adäquates, auf die spezifische Situation differenziert reagierendes Verhalten der kantonalen Behörden. Dem widerspricht die Festlegung von Richtwerten (z.B. Neueinzonungen von 3 ha pro 10 Jahre) um die Umsetzung zu erleichtern.

Siedlungsgebiete sind im Kanton Solothurn die vom Regierungsrat genehmigten Bauzonen und Reservezonen gemäss neuem Recht (revidiertes PBG 1992). Im Moment ist dies erst bei 2 Gemeinden der Fall! In den übrigen Gemeinden gilt das Siedlungsgebiet als Zwischenergebnis. Mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Ortsplanungsrevision wird das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan festgesetzt und der Richtplan fortgeschrieben. Den Planungsgrundsätzen für die in den laufenden Ortsplanungen anstehenden Bemessung der Baugebiete kommt somit eine eminente Bedeutung zu.

### Begrenzung der Bauzonen

Die Gemeinden begrenzen ihre Bauzonen aufgrund folgender Kriterien:

- Weitgehend überbaute und erschlossene Gebiete verbleiben in der Bauzone, soweit

nicht andere Planungsgrundsätze bzw. überwiegende öffentliche Interessen dagegen sprechen.

- Der Baulandentwicklungsbedarf ist nachvollziehbar zu begründen. Dabei sind u.a. die allgemeinen Planungsgrundsätze, die Forderung nach einer häuslicher Bodennutzung, die inneren Verdichtungsmöglichkeiten, das kommunale Leitbild und die Gemeindekategorie sowie die Entwicklung der vergangenen 15 Jahre zu berücksichtigen. Mit der Berechnung des theoretischen Fassungsvermögens des Zonenplanes hat die Gemeinde nachzuweisen, dass die Bauzonen aus kantonalen und kommunaler Sicht auf die erwünschte Entwicklung ausgerichtet sind.

- Übergangszonen und unerschlossene Bauzonen, die einer Reservezone zugewiesen wurden, können nur dann (wieder) etappenweise einer Bauzone zugeteilt werden, wenn die Kapazitäten der erschlossenen Bauzonen tiefer liegen als der objektiv festgestellte Entwicklungsbedarf der kommenden 15 Jahre.

- Übersteigt die Kapazität der erschlossenen Bauzonen den gemäss kommunalem Leitbild erwünschten Bedarf, so ist die Zuweisung von bereits erschlossenen Bauzonen in die Reservezone zu prüfen.

- Übergangszonen und unerschlossene Bauzonen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung gut eignen, sind, soweit sie nicht für die Siedlungsentwicklung benötigt werden, der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

- Die Nichtverfügbarkeit von Bauzonen rechtfertigt keine Neueinzonungen.

### Erhältlichkeit / Verfügbarkeit von Bauland

Die Gemeinden zonen neue, grössere zusammenhängende Areale nur dann ein, wenn vorgängig durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass die betroffenen Grundeigentümer das erschlossene Land für eine Bebauung tatsächlich freigeben.

## Kanton Aargau: rollenden Planung bei den Beschlüssen zum Siedlungsgebiet

Befindet sich der genehmigte Bauzonenplan nicht in Revision, wird die Bauzone als Siedlungsgebiet festgesetzt. Bei allen Bauzonenplänen in Revision wird die Bauzone als Siedlungsgebiet bezeichnet und vorläufig als Zwischenergebnis aufgenommen. Mit dem Richtplan ist kein weiterer Rückzonungsauftrag verbunden. Die Gemeinden können innerhalb des festgesetzten Siedlungsgebiets unterschiedliche Nutzungsarten und -intensitäten bestimmen.

*Der Richtplan wird fortgeschrieben bei:*

- a) Neueinzonungen von weniger als 3 ha oder von weniger als 3% des Baugebiets, höchstens 5 ha, pro 10 Jahre;
- b) Einzonungen bei flächengleicher Kompensation;
- c) Einzonung von weitgehend überbautem Gebiet (Art. 15 lit.a RPG);
- d) Einzonung von Übergangszonen;
- e) Einzonung von Waldabstandsflächen,
- f) Ein- und Auszonung wegen Auswirkungen von Waldfeststellungsverfahren.

Einzonungen, die über diese Kriterien hinausgehen, können nur genehmigt werden, wenn vorgängig das Siedlungsgebiet im Richtplan angepasst wird.

Der Regierungsrat überprüft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionalplanungsverbänden periodisch die Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets. Soweit erforderlich, stellen die Gemeinden oder Regionalplanungsverbände Antrag auf Anpassung des Richtplans.

Die Richtpläne können für eine Schutzgebühr bezogen werden:  
AG: Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Raumplanung, Laurenzenvorstadt 11, 5001 Aarau, Tel. 062/835 32 94  
SO: Baudepartement des Kantons Solothurn, Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 25 61

Regierungsrat Thomas Pfisterer erachtet den Richtplan als nötig, „um den Bund und den Kanton anzubinden. Damit müssen diese ihre Karten auf den Tisch legen; dies ergibt Transparenz für die nachgeordneten Planungsträger bezüglich der zukünftigen Infrastrukturen und Flächenansprüche... Der Richtplan legt eigene, aargauische Vorstellungen über die räumliche Zukunft vor. Damit kann der Kanton selber planen und wird nicht von den Nachbarn und dem Bund verplant.“ Der Durchfahrtskanton will damit auf Planungen, bei dem ihm keine direkte Entscheidungskompetenz zusteht, rechtzeitig Einfluss nehmen. Er will dabei – so belegen es mehrere Textpassagen – selbstbewusst sein Gewicht als grosser Kanton beim Bund in die Waagschale werfen. (siehe 3. Kasten)

### 7. Der Richtplan macht die Raumplanung verlässlich

In seiner Botschaft vom 19. Juni 1996 an den Grossen Rat schreibt der Regierungsrat: „Der Richtplan schafft nicht Überregulierung, sondern Über-

sicht (...), welche Entscheide Bund, Nachbarn und Kanton für Wirtschafts- und Lebensraum Aargau getroffen haben oder vorsehen.(...) Er enthält Abstimmungsergebnisse, aber ist kein Lenkungsinstrument. Er richtet die ohnehin fälligen Entscheide zu Nutzungsplanungen, Projekten, Subventionen und andere Einzelfallentscheide auf einen gesamthaft sinnvollen Rahmen für die räumliche Ordnung aus. (...) Der Richtplan eignet sich als modernes, strategisches Führungsinstrument (New Public Management/Wirkungsorientierte Verwaltungsführung). Die politische Behörde wird von Details befreit, um das Wesentliche zu entscheiden.“ (siehe Marginalie)

Baudirektor Thomas Pfisterer verscheucht die Ängste vor Überregulierung und Planungsverhinderung: „Der Richtplan enthält keine neuen Regulierungen, sondern gibt der Politik – nicht der Verwaltung – die Möglichkeit, über die räumlichen Vorhaben und Planungen zu entscheiden. Wenn richtig organisiert, werden die Verfahren nicht länger. Entscheidend ist, dass die Gemeinden, die

Wirtschaft oder auch Private relativ rasch einen verlässlichen Grundsatzentscheid des Regierungsrates und des Grossen Rates erhalten. Es gilt: Richtplanentscheide im voraus, statt kantonalen Hindernisse nachträglich!“

### Zusammenfassung

Der Richtplan des Kantons Aargau überzeugt. Das Raumordnungskonzept vermittelt klar die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung. Die Erarbeitung erfolgte rasch, die Mitwirkung hat sich gelohnt. Pragmatisch wird nicht alles im voraus bestimmt, aber die Verfahren für Fortschreibung und Anpassung klar geregelt. Es bleibt zu hoffen, dass diese Flexibilität nicht zu einer Verwässerung der räumlichen Ordnung führt. Denn im Kanton Aargau entscheidet schlussendlich der Grosse Rat (Parlament), ob der Richtplan konsequent fortgeschrieben oder aber (zu) flexibel angepasst werden soll. ■

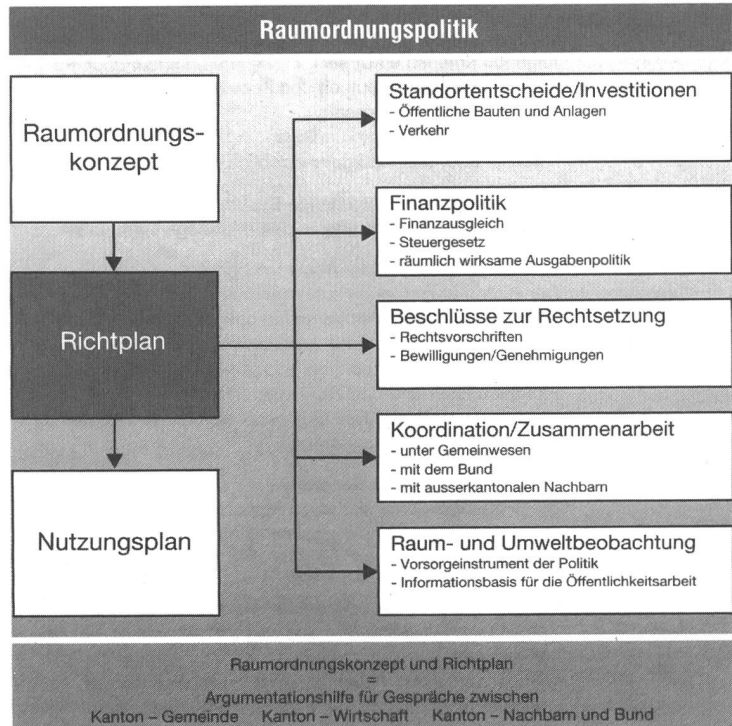
### 3. Kasten

#### Forderungen an den Bund

##### Bindung von Bundesstellen

*Kanton Aargau: Beschlüsse zum Abbau Steine, Erden und Salze*

An der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbebezonen besteht ein kantonales Interesse. Standorte mit einem grossen Potential werden festgesetzt. - Der Bundesrat anerkennt für bezeichnete Abbaugebiete den Nachweis der Standortbestimmung sowie die Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodung. (S.143)



### Politik oder Verwaltung – Richtplan oder Einzelfallentscheide

„Die zentrale Frage ist, welche Probleme der übergeordneten Ebenen primär durch die Politik, und daher im Richtplan, und welche Einzelfallentscheide schwerwichtig durch Entscheide der Verwaltung geregelt werden sollen. Wenn eine Frage im Richtplan entschieden ist, so gilt dieses Ergebnis als behördenverbindlich für die nachgeordneten Verfahren der (Genehmigung von) Nutzungsplanungen, von Projektierungen usw. Wenn eine solche Vorgabe im Richtplan fehlt, so muss im Einzelfall mit viel Aufwand zuerst eine räumliche Gesamtbeurteilung erarbeitet werden, wie dies beim Bareggentscheid (N1) geschah.“

Zitat aus der Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den grossen Rat vom 19. Juni 1996, Seite 8

### 4. Kasten

#### Richtplan Solothurn: Umwelt – Raumplanung

Der Umweltschutz besitzt mit den entsprechenden Verordnungen einen einheitlichen Massstab für die materiellen Anforderungen an die Erhaltung der Lebensgrundlagen. Dem Umwelt- und Landschaftsschutz stehen für die vorausschauende, koordinierte Umsetzung die Instrumente der Raumplanung zur Verfügung, die eine räumliche Abwägung der Rechtsgüter ermöglichen.

Zwei Beschlüssen des Richtplans des Kantons Solothurn verdeutlichen dies:

##### Beispiel 1: Koordinationsauftrag Raumplanung - Umweltschutz

Kanton und Gemeinden stellen bei der raumplanerischen Interessenabwägung sicher, dass trotz vielfach zu hoher Vorbelastung dem Ausbau bestehender Zentren Priorität einge-

räumt wird. Die raumplanerischen Ziele und Grundsätze (gemäss RPG und PBG) und die Grenzwert-Anforderungen des Umweltschutzrechtes sind umfassend abzuwägen und zu gewichten. Dabei sind die Auswirkungen eines Projektes in einen grösseren räumlichen Rahmen zu stellen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass alle vorsorglichen Massnahmen zur Senkung der Gesamtbilanz der Emissionen in die Wege geleitet wurden.

##### Beispiel 2: Bauten und Anlagen für Freizeit, Sport, Erholung und Tourismus

**Ziele:** Die freie Nutzung der Solothurner Landschaft für Freizeit- und Erholungsaktivitäten durch die einheimische Bevölkerung soll auch künftig gewährleistet bleiben. Wo durch eine Übernutzung der Landschaft Schäden auftreten, ist die Intensität der Nutzung zu begrenzen. Die Standortevaluationen von neuen Einrichtungen für Freizeit, Erholung und Sport soll aufgrund eines einheitlichen Bewertungsrasters erfolgen. Dieses berücksichtigt einerseits die Auswirkungen einer Einrichtung und andererseits die landschaftliche Schutzwürdig-

keit des betreffenden Standortes.

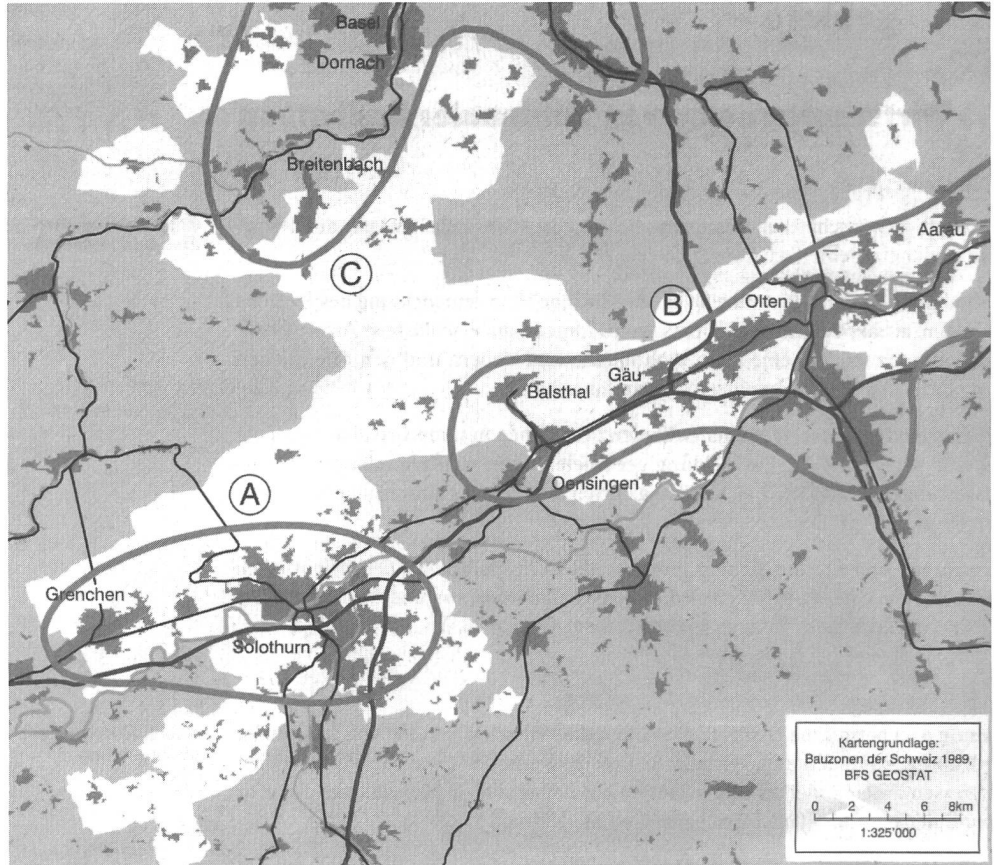
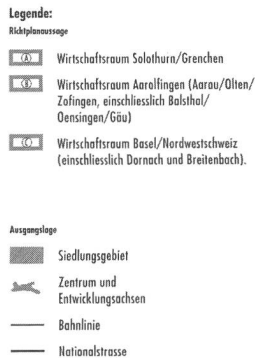
**Auszug aus den Planungsgrundsätzen:** Der Kanton beurteilt Schutzwürdigkeit eines Standortes und Auswirkungen von Einrichtungen für Freizeit, Sport, Erholung und Tourismus nach einem einheitlichen Bewertungsraster. Aufgrund dieses ersten groben Beurteilungsschrittes bleiben weitere Differenzierungen vorbehalten. Der Kanton kann bei Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen vorgängig die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes verlangen.

##### Gebiete für Vorhaben für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung

**Planungsgrundsatz:** Der Kanton kann in einem kantonalen Nutzungsplan Erholungszonen ausscheiden. In diesen Plänen werden die Zufahrts- und Erschliessungsverhältnisse geregelt und der landschaftsschonende Bau und Betrieb der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sichergestellt. Die raumplanerisch relevanten Aspekte sind in der Regel in einem Gestaltungsplan (meist verbunden mit einer UVP) zu regeln.



**Richtplan Solothurn  
Wirtschaftsräume von  
kantonaler Bedeutung**



**5. Kasten**

**Richtplan Solothurn:  
Wirtschaftsräume von  
kantonaler Bedeutung**

Mithilfe des Richtplans soll im Kanton Solothurn die wirtschaftliche Entwicklung an die räumlich geeigneten Standorten kanalisiert werden. Die Wirtschaftskraft wird in räumlich zweckmässige Kanäle gelenkt, indem die Raumplanung an bestimmten Gebieten – insbesondere in den Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung und in den zu verdichtenden Bahnhofgebieten – (vorsorglich) Entwicklungsvoraussetzungen schafft und damit die Realisierung beschleunigt werden kann.

**Planungsgrundsätze für die Wirtschafts-  
räume von kantonaler Bedeutung:**

Die künftige wirtschaftliche Hauptentwicklung ist schwerpunktmässig auf besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren. Kanton und betroffene Gemeinden stärken die Wirtschaftsräume von kantonaler Bedeutung. Raumplanung, Wirtschaftsförderung und Umweltschutz stimmen ihre Interessen aufeinander ab und ergreifen die notwendigen Massnahmen für eine koordinierte nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Der Kanton unterstützt die Anstrengungen der Gemeinden bei Projekten mit hohem Koordinationsbedarf

durch erschliessungs- und planungsrechtliche Vorleistungen mit einer aktiven Landpolitik sowie mit Vorabklärungen.

Die Zentrumsgemeinden und die Entwicklungsgemeinden in Zentrumsnähe sind Träger der primären wirtschaftlichen Entwicklungsaufgaben. Die weiteren Entwicklungsgemeinden übernehmen ihrer örtlichen Situation angepasste Entwicklungsaufgaben. Die Wohngemeinden, Stützpunktgemeinden und ländlichen Gemeinden fördern Arbeitsplätze im Rahmen ihrer kommunalen Möglichkeiten. Der Kanton übernimmt bei grösseren Projekten die Koordination.

**Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung**

Der Kanton unterstützt primär die Entwicklungsmassnahmen in den Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung. Entsprechend den personellen und finanziellen Kapazitäten wird der Kanton auch in den Arbeitsplatzgebieten von regionaler Bedeutung aktiv.

**Bahnhofgebiete von kantonaler Bedeutung**

In Bahnhofnähe der Ortschaften Grenchen, Solothurn, Oensingen, Olten und Dornach-Arlesheim befinden sich teilweise wenig oder schlecht genutzte Areale, die aufgrund ihrer Lage für zentrumsnahe Entwicklungen sehr geeignet wären. Die gute Erreichbarkeit und ihre Eignung als Wohn- und Arbeitsorte zeichnen sie besonders aus.

**Einkaufszentren und weitere Bauten mit  
grossem Publikumsverkehr:**

*Planungsgrundsätze:* Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die gewachsenen dezentralen Versorgungsstrukturen in den Stadt- und Dorfzentren. Sie bestimmen nötigenfalls in ihrer Nutzungsplanung, wo der Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs zulässig bzw. auszuschliessen ist (z.B. in Industriezonen). Neuen Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von mehr als 3000 m<sup>2</sup> bzw. Erweiterungen von bestehenden Einkaufszentren und Fachmärkten mit vergleichbaren Auswirkungen auf Raum, Verkehr und Umwelt bedürfen eines kommunalen Gestaltungsplanes. Standort und Grösse von (neuen) Verkaufsflächen haben sich an den gewachsenen Zentrums- und Dorfstrukturen auszurichten.

(Neue) Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von mehr als 5'000 m<sup>2</sup> mit Standort ausserhalb der Zentrumsgemeinden bzw. der Entwicklungsgemeinden in Zentrumsnähe bedürfen einer Festlegung im Richtplan.

(Neue) Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von mehr als 10'000 m<sup>2</sup> bedürfen immer einer Festlegung im Richtplan. Ein Gesamtkonzept zeigt insbesondere auf, wie die Verkehrsfragen gelöst werden.